

# OBERBERGAMT IN CLAUSTHAL-ZELLERFELD

Postanschrift:  
Oberbergamt 3392 Clausthal-Zellerfeld  
Postfach 220

Bergämter des

1.2

B e z i r k s

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	☎ (05323)	Clausthal-Zellerfeld
	20.2 - 1/85 II	- 40031 - 40035	06.01.86
	W 6221 - I -		

Anwendung der materiellen Vorschriften der niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im Betriebsplanverfahren

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß bei der betriebsplanmäßigen Behandlung von Baumaßnahmen, für die die NBauO nach ihrem § 3 nicht gilt, die materiellen Vorschriften trotzdem grundsätzlich zu berücksichtigen sind.

Mit dem Betriebsplan ist eine von einem dafür anerkannten Prüflingenieur geprüfte Statik vorzulegen. Nur bei einfachen oder sich wiederholenden Baumaßnahmen kann auf die Prüfung verzichtet werden.

Die Bauüberwachung und erforderliche besondere Bauabnahmen sind ebenfalls einem anerkannten Prüflingenieur zu übertragen. Bei einfachen Baumaßnahmen kann die Bauüberwachung auch von einer dafür fachkundigen verantwortlichen Person des Unternehmers durchgeführt werden.

Wenn bei technisch schwierigen oder besonders umfangreichen Baumaßnahmen ein Bauleiter des Bauunternehmers als verantwortliche Person bestellt wird, kann dieser die Bauüberwachung (vgl. § 60 NBauO) wahrnehmen.

...

Dienstgebäude:  
Clausthal-Zellerfeld  
Hindenburgplatz 9

Dienstzeiten:  
Mo.-Fr.  
7-13, 14-16 Uhr

telex  
953 707  
obacz

Überweisung an Regierungshauptkasse Braunschweig  
Konto-Nr. 811703 Nordd. Landesbank Braunschweig (BLZ 270 500 00)  
Konto-Nr. 27001506 Landeszentralbank Braunschweig (BLZ 270 000 00)  
Konto-Nr. 2150306 Postscheckkonto Hannover (BLZ 250 100 30)

Sofern in der Betriebsplanzulassung nicht besondere Bauabnahmen, wie die Abnahme

1. bestimmter Bauteile oder Bauarbeiten (z. B. Eisenabnahme)
2. nach Vollendung tragender Teile (z. B. Rohbauabnahmen) oder
3. nach der Fertigstellung (Schlußabnahme),

gefordert werden, ist von der für die Bauüberwachung bestellten Person schriftlich zu bestätigen, daß die Baumaßnahme den Bau-,  
vorigen entspricht.

*Beachte auch für die Bauüberwachung*

Auf meine Verfügung vom 05.12.1985 - 20.2 - 1/85 - W 6221 - I -  
nehme ich Bezug.

gez. Fürer